

## Fachgruppen-Reglement

Gestützt auf Art. 19 der Statuten kann die Generalversammlung Fachgruppen einsetzen. Gemäss Art. 17 der Statuten erlässt der Vorstand die entsprechenden Reglemente. Gestützt auf diese Bestimmungen erlässt der Vorstand hiermit folgendes Reglement:

1. Den Fachgruppen obliegt im Rahmen der Zweckbestimmung des Verbandes und bezogen auf ihr Spezialgebiet und ihre spezifischen Produkte die fachtechnische Interessenwahrung.
2. Mitglieder der Fachgruppe können nur Verbandsmitglieder sein. Hingegen hat die Fachgruppe das Recht, Dritte wie Gäste und Experten beizuziehen.  
Über die Aufnahme entscheidet die Fachgruppe, welche diese ohne Angaben von Gründen verweigern kann.  
Austritt, Ausschluss, Rechnungs- und Fachgruppenjahr richten sich analog von Art. 8 und 9 der Statuten, wobei ausschliessende Instanz die Fachgruppe selbst und Rekursinstanz der Vorstand darstellt.
3. Jede Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Obmann und bei Bedarf einen Stellvertreter, einen Sekretär und einen Kassier (wobei die Kassaführung auch dem Sekretariat des VSSB übertragen werden kann). Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen organisiert sich die Fachgruppe selbst (z.B. durch Erlass von Pflichtenheften usw.).
4. Der Obmann vertritt die Fachgruppe im Vorstand des VSSB.
5. Die Fachgruppe wird vom Obmann nach Bedarf, jedoch mindestens 1-mal jährlich, zur Erledigung der laufenden Geschäfte einberufen.  
Die Sitzungen sind zu protokollieren und dem VSSB zuhanden des Vorstandes dem Sekretariat zuzustellen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen gemäss Art. 14 Abs. 1 und 2 der Statuten.
7. Jede Fachgruppe finanziert die ihre entstehenden Kosten selbst und beschliesst dazu jährlich die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge sowie ein Budget.  
Ausgaben über CHF 10'000 bedürfen einer 2/3 Mehrheit.  
Die Fachgruppen dürfen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten nur mit Zustimmung des VSSB-Vorstandes eingehen.
8. Im Falle der Auflösung der Fachgruppe wird deren Vermögen analog Art. 22 der Statuten verteilt.
9. Im Übrigen gelten die Statuten des VSSB.
10. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Erlasse. Es tritt in Kraft, nachdem es vom Vorstand am 9. Mai 2008 genehmigt worden ist.

### VSSB

#### Verband Schweizerischer Schloss- und Beschlägefabrikanten

Der Präsident:



Peter Riedweg

Der Sekretär:



Felix Wyss